

**RS OGH 2000/11/21 110s108/00  
(110s109/00), 150s13/04,  
120s156/07v, 140s5/14p,  
110s135/16m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2000

## Norm

StPO §149a

StPO §149c Abs4

StPO §149d

StPO §149g Abs3

## Rechtssatz

Dem Antrag des Angeklagten auf Vorführung der Aufnahmen der (optischen und akustischen) Überwachung von Personen iSd § 149d StPO ("Lauschangriff") sowie des Fernmeldeverkehrs (§ 149a StPO) in der Hauptverhandlung ist ohne jede - im Vorverfahren zur Wahrung der Interessen Dritter möglichen - Einschränkung stattzugeben (§§ 149g Abs 3, 149c Abs 4 StPO). Einer Begründung bedarf dieser Antrag auch dann nicht, wenn schriftliche Aufzeichnungen vorliegen, weil die Verfahrensrelevanz des Begehrens vom Gesetzgeber wegen der von weiteren Bedingungen nicht abhängigen Antragslegitimation unwiderlegbar vermutet wird.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 108/00  
Entscheidungstext OGH 21.11.2000 11 Os 108/00
- 15 Os 13/04  
Entscheidungstext OGH 24.06.2004 15 Os 13/04  
Gegenteilig; Beisatz: Die gesetzliche Vermutung der Relevanz eines Begehrens um Vorführung sämtlicher Aufnahmen einer Überwachung in der Hauptverhandlung kann aus § 149c Abs 4 StPO nicht abgeleitet werden. Auch ein solches Begehren hat den allgemeinen Anforderungen an Beweisanträge zu entsprechen. (T1)
- 12 Os 156/07v  
Entscheidungstext OGH 13.03.2008 12 Os 156/07v  
Gegenteilig; Beis wie T1; Bem: Vgl WK-StPO § 281 Rz 349. (T2)
- 14 Os 5/14p  
Entscheidungstext OGH 25.02.2014 14 Os 5/14p  
Gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Der Antrag war mangels Darlegung, inwiefern der beigezogene Dolmetscher bei der Übersetzung und Verschriftung der abgehörten Telefonate fehlerhaft, unkorrekt oder lückenhaft gearbeitet haben soll, auf einen Erkundungsbeweis gerichtet. (T2)
- 11 Os 135/16m  
Entscheidungstext OGH 17.01.2017 11 Os 135/16m  
Gegenteilig; Beis wie T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114573

## Im RIS seit

14.02.2017

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)